

Gubernial- Kundmachungen.

Cirkular-Verordnung des kais. königl. k. k. mährischen Guberniums zu Laibach.
 Ueber die näheren Bestimmungen in Absicht auf die angeordnete Verlosung der ältern verzinlichen Staatsschuld.

In Folge eines hohen Hofkammerdekrets vom 30. v. M. wird mit Beziehung auf das a. u. d. h. Patent vom 21. März h. J. Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:
 Zu die durch das bemerkte Patent angeordnete Verlosung der ältern verzinlichen Staatsschuld werden folgende Kategorien der vorhandenen Staatsschuldverschreibungen einbezogen werden:

1. Die Kapitale, welche bei der k. k. Universal-Staatsschuldenkasse und bei den mit derselben verbundenen Kammerkassen haften, und zwar
 - a) die unter der Benennung von Hofkammer-Obligazionen bestehenden Schuldverschreibungen;
 - b) die Lieferung-Obligazionen von Ost- und West-Galizien;
 - c) die Kriegsdarlehen-Obligazionen von Ost- und West-Galizien;
 - d) die Lieferung-Obligazionen, welche gemeinschaftlich von den n. ö. Städten und dem Wiener-Magistrate ausgesetzt worden sind;
 - e) die Schuldverschreibungen der n. ö. Regierung vom Jahre 1809.
 - f) die ungarischen Kontributions- und Kammeral-Schulden.
 - g) die siebenbürgischen Kammeral-Schulden.

2. Die unter dem Namen der Bankkapitale benannten Staatsschuldverschreibungen mit Einschluß derjenigen, welche noch von der im Jahre 1797 erbneten Banklotterie mit einer zweiperzentigen Verzinsung ausstehen.

3. Die Avarial-Schuldverschreibungen der Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob- und unter der Enz, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz, dann die Avarial-Obligazionen des Wiener-Oberkammeramtes.

4. Die im Auslande aufgenommenen und mit Hofkammer-Obligazionen oder mit eigenen a. u. d. h. höchsten Schuldverschreibungen bedeckten Kapitale.

5. Die ältern lombardischen Schulden, in so ferne sie mit Hofkammer-Obligazionen versehen sind.

6. Die schlesischen Interessen-Resignazionen.

Von den im heurigen Jahre zur Verlosung bestimmten fünf Serien wird in den Monaten August, September, Oktober, November und Dezember jedesmal eine Serie gezogen werden.

Das bei der Ziehung zu beobachtende Verfahren, und die Art und Weise, wie sich in Hinsicht der verlosenen Obligazionen zu benehmen ist, wird, so wie eine Uebersicht der Serien, in welche die gesammte Staatsschuld eingetheilt worden ist, unmittelbar vor der ersten Ziehung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Laibach am 9. May 1818.

Karl Graf v. Tuzaghy,
 Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
 k. k. Gubernial-Rath.

K u r r e n d e (1)

des kaisert. königl. mährischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Bestimmung der Prämien für die Erlegung junger Wölfe unter einem Jahre.

In der hierortigen Kurrcube vom 3. Februar l. J. No. 913., womit die durch hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 10. Jänner l. J. No. 17542. auf Erlegung der Raubthiere bestimmten Prämien zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wurden, ist bei Auslegung der einzelnen Beträge der Verstoß unterlaufen, daß es statt: für einen jungen Wären oder

Wolfsen, in der besagten Kurrende irrig heißt: für einen jungen Bären oder Wölfin.

Dieser Irrthum wird nun dahin berichtigt, daß nach dem Wortlaute der erwähnten hohen Hofkanzlei-Berordnung für einen jungen Bären oder Wölfsen unter einem Jahre die Prämie von 10 fl. — festgesetzt worden sey.

Laibach am 5. Mai 1818.

Karl Graf v. Tuzaghy,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stabenberg,
kais. k. Subernalrath.

Kurrende (1)

des kais. königl. ungarischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Die Besetzung der Hallerdamenslistepldge der deutschen Abtheilung betreffend.

Mit Beziehung auf die gemäß hohen Zentral-Organisations-Hofkommissions-Dekret vom 30. Oktober 1816 No. 37565, am 22. November 1816 No. 13317 erlassenen Kundmachung wird gemäß hoher Hofkanzlei-Berordnung No. 21864, vom 19. v. Empfang 10. d. M. bekannt gemacht, daß von nun an nach einer a. h. Entschliessung vom 18. Dezember 1817 zu den Hallerdamenslistepldgen deutscher Abtheilung nur solche Kandidatinnen auszuwählen sind, die nebst den, in diesem angeführten Erlasse ausgedrückten Bedingungen ohne Abnenproben von ihnen zu fordern, gleichwohl von adelichen Eltern entspringen, und deren Väter in höheren Aemtern, als im Civile wirkliche k. k. Räte, und im Militär wo nicht Staatsoffiziere wenigstens Hauptleute von ausgezeichnete Dienstreistung sind oder waren. Eben so müssen die Väter der um solche Prädenden Tyroler Abtheilung sich meldenden Kompetentinnen in der Regel der Tyroler Landständischen Matrikel einverleibt seyn, weil sich Sr. Majestät nur im Wege der Gnade über den Mangel der Matrikel-Eigenschaft zu dispensiren vorzubehalten geruht haben.

Daher sich diesen allerhöchsten Bestimmungen gemäß alle jene Kompetentinnen um Prädenden deutscher Abtheilung, welche bei ihren frühern Gesuchen den Beweis über den Besitz des Adels nicht beigebracht haben, sich darüber nachträglich bis 25. Juni d. J. mittelst einer legalisirten Abschrift des Adelsdiploms, oder einer sonst glaubwürdigen Urkunde bei der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei ausweisen müssen, widrigen Falls auf ihre Bittschriften, so wie auf alle in dieser Angelegenheit einlangenden Eingaben, wo der Beweis über den Besitz des Adels, so wie nicht minder der vorgeschriebenen andern Erfordernisse nicht hergestellt ist, keine Rücksicht getragen werden könne.

Eben so mögen sich die Kompetentinnen um Damenpldgen Tyroler Abtheilung nach diesen allerhöchsten Bestimmungen nachträglich bei dem Tyroler-Gubernium ausweisen.

Laibach am 13. Mai 1818.

Karl Graf v. Tuzaghy,
Gouverneur.

Joseph Walland,
k. k. Subernalrath.

Bekanntmachung. (1)

Auf Ansuchen der königl. ungarischen Statthalterey in Ofen wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß von dem Trenschiner Komitate dem Poul von Sztupiczky und seiner Schwester Elisabeth, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, zur Erhebung ihrer Erbschaft eine peremptorische Frist von einem Jahr und Tag vom 7. Februar d. J. angerungen, eingebracht wurde.

Von dem k. k. ungarischen Gubernium zu Laibach am 26. May 1818.

Bingenz v. Summer,
k. k. Subernal-Sekretär.

K u r r e n d e (2)

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.
Betreffend die Aufnahme von Geometern zu der zum Behufe des mit dem allerhöchsten
Patente vom 23. Dez. v. J. allgemein bekannt gegebenen Katasters vorzunehmenden
Vermessung.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 23. Dez. v. J., in welchem die
Grundzüge zur Ausführung eines allgemeinen Grundsteuer-Katasters in den deutschen und
italienischen Provinzen bekannt gegeben worden sind, und wodurch zum Behufe desselben die
Vermessung- und Mappingung aller Grundflächen angeordnet wurde, werden in Folge eines
unterm 18. v. M. zur Zahl 3727528 herabgelangten Dekretes der kaiserl. königl. Grund-
steuer-Regulirungs-Hofcommission die Bedingungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
unter welchen Individuen des Zivilstandes, welche sich dem Vermessungsgeschäfte widmen
wollen, die Aufnahme zu erwarten haben.

Erstens: Jeder, welcher bey dem Katastral-Vermessungsgeschäfte verwendet werden
will, muß über seine untadelhafte Moralität, und über seine Kenntniße in der höhern
Rechenkunst, der praktischen Geometrie, Planimetrie, und über den Gebrauch des Nivellir-
scheß, dann der Landessprache jener Provinz, in welcher er zu arbeiten wünschet, glaub-
würdige Zeugnisse in der Urschrift, oder in beglaubten Abschriften beybringen, und die
Aufnahme schriftlich ansuchen.

Zweitens: In dem Gesuche muß der Vor- und Zunahme des Bittstellers, sein
Geburts- und Wohnort, und der Ort, an welchem er den Bescheid erwartet, bestimmt
ausgedrückt werden.

Drittens: Die Gesuche, welche in dem folgenden Jahre berücksichtigt werden sollen,
müssen längstens bis Ende Junius des vorausgegangenen Jahres bey dem Kreiskamre, in
dessen Kreise der Bittwerber domiciliret, oder bey der Stadthauptmannschaft eingebracht seyn.

Viertens: Nur im heurigen Jahre werden solche Gesuche bis zu Ende des Monats
July angenommen.

Fünftens: Die erste Aufnahme erfolgt in der Regel in der Eigenschaft eines Adjunkten.

Sechstens: Bittwerber, deren Fähigkeit mit gutem Erfolge selbstständig zu arbei-
ten, notorisch erwiesen, und durch schon geleistete Arbeiten erprobt ist, haben auch die
sogleiche Aufnahme als Geometer zu erwarten.

Siebentens: Die Adjunkten erhalten, wenn sie von den Geometern, denen sie zuge-
wiesen sind, das Zeugniß beybringen, daß sie die §. 4. geforderten Eigenschaften wirklich
besitzen, von dem Tage, an welchem sie eingetreten sind, eine Monatsgebühr von 25 fl.
E. M. In den Provinzen, wo das Papiergeld zirkuliret, wird diese Gebühr mit 25 fl.
W. W. und einem Zuschusse von 12 fl. 30 kr. in E. M. bis auf weitere Bestimmung verabfolget.

Achtens: Die Geometer erhalten, wenn sie von dem ihnen vorgeesehenen Inspektor, das
Zeugniß beybringen, daß sie der §. 6 gemachten Voraussetzung wirklich entsprechen, von
dem Tage, an welchem sie zur Arbeit eingetreten sind, täglich 2 fl. 30 kr. E. M. In
den Provinzen, wo das Papiergeld zirkuliret, wird diese Gebühr bis auf weitere Bestimmung
mit 2 fl. 30 kr. in W. W. und einem Zuschusse von 1 fl. 15 kr. in E. M. verabfolget.

Neuntens: Adjunkten, welche sich einzige Zeit mit gutem Erfolge in dieser Eigen-
schaft verwenden, und Beweise geben, daß sie selbstständig zu arbeiten vermögen, rücken in
die Klasse der Geometer mit der §. 8. bestimmten Gebühr vor.

Zehntens: Geometer, welche sich in dem Geschäfte durch ihr gutes Betragen,
durch Genauigkeit und Schnelligkeit der Arbeit auszeichnen, erhalten die höhere Gebühr der
zweiten Klasse mit täglichen 3 fl. E. M. und der ersten Klasse mit 3 fl. 30 kr. E. M. Auch
diese Gebühren werden in Provinzen, in welchen das Papiergeld zirkuliret, nach dem §. 7.
und 8. bestimmten Verhältnisse in W. W. und E. M. verabfolget.

Elftens: Zivil-Geometer, welche bey dem Kataster wenigstens 3 Jahre mit Aus-
gleichung dienen, haben Anspruch in die Kategorie der Inspektoren befördert zu werden, und
erhalten dann täglich 5 fl. E. M. In den Provinzen, wo das Papiergeld zirkuliret, 5 fl.
W. W. und 2 fl. 30 kr. E. M.

Zwölftens: Inspektoren, welche sich während ihrer Dienstleistung besonders aus-

zeichnen, erhalten den höhern Genuß von täglichem 6 fl. E. W. oder 6 fl. W. W. und 3 fl. E. W. und damit den Rang von Inspektoren der ersten Klasse.

Dreizehntens: Individuen, welche in ihren Besuchen die geforderten Eigenschaften nachweisen, und solche dennoch nicht besigen, werden, sobald sich dieses entdeckt, von der ihnen zugebachten Bestimmung zurückgewiesen, und erhalten keine Entschädigung.

Vierzehntens: Da die Vermessungen zum Behufe des allgemeinen Katasters vermehrt nur in dem Königreiche Friaun, in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, und in der Bucowina beginnen, so werden auch nur Gesuche um Anstellungen in diesen Provinzen angenommen, und haben diejenigen, welche ihre Bitte auf eine bestimmte Provinz richten, nach dem §. 1. die Kenntniß der in derselben üblichen Sprache, diejenigen aber, welche diese Bitte im allgemeinen stellen, die Kenntniß der in den benannten drei Provinzen üblichen Sprachen nachzuweisen.

Laibach am 5. May 1818.

Franz Kav. Ritter von Fradeneck,

kais. königl. Hofrath.

Franz Ritter v. Ebenau,

k. k. Subernialrath.

K u r r e n d e (2)

des kais. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Betreffend die Dispens von der Landtafelsfähigkeit für die nicht landtafelsfähigen Christlichen Käufer von Staatsgütern.

Seine k. k. Majestät haben aus Belegenheit eines von dem k. k. Hofkammer-Präsidium erstatterten Vortrages wegen Zulassung der Nichtlandtafelsfähigen zum Ankaufe von Staats- und politischen Fondsgütern mit allerhöchster Entschliehung vom 4. v. M. jenen Christlichen Käufern, welche Staats- oder politische Fondsgüter vom Staate unmittelbar erstehen, der Regel nach aber zum Besitze landtäfelicher Güter nicht geeignet sind, die Dispens von der Landtafelsfähigkeit zu ertheilen, und zugleich allernädigt zu gestatten geruhet, daß solche nicht bloß auf die Person des Käufers, sondern auch auf dessen Leibeserben in gerader absteigender Linie ausgedehnt werde.

Diese allerhöchste Entschliehung wird hiermit in Folge dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzley-Dekrete vom 12. v. M. Nro. 39638/53 mit dem Beylaße zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach die unhabilitirten Käufer der Staatsgüter auch von der Entrichtung der doppelten Gülte befreuet bleiben.

Laibach am 5. May 1818.

Franz Kav. Ritter von Fradeneck,

k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Ebenau,

kais. königl. Subernialrath.

C i r k u l a r e (3)

des kais. königl. illyrischen Guberniums

Mit welchem die Modalitäten rücksichtlich des Verkehrs der Spielkarten zwischen den lombardisch-venezianischen, und übrigen Ländern des östereichischen Kaiserstaates bestimmt werden.

Seine Majestät haben gemäß Dekrete der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. April l. J. Nro. 13741 durch allerhöchstes Patent vom 15. März den Spielkartenstempel im lombardisch-venezianischen Königreiche vom 1. May d. J. angefangen, für die Laroock-Karten auf 60 Centimen, und für alle übrige Spielkarten auf 35 Centimen zu bestimmen, und zugleich anzuordnen geruhet, daß alldort die Einfuhr und der Gebrauch der in einem der übrigen Länder des östereichischen Kaiserstaates erzeugten Spielkarten gegen dem gestattet seyn soll,

a.) daß bey deren Einfuhr ihr Ursprung mittelst des Pafes, welchen die Stempelämter für die Ausfuhr ausfertigen, erwiesen ist, und

b.) daß diese Karten von dem Stempelamte desjenigen Bezirks der österreichischen Monarchie, von welchen die Versendung geschieht, gesiegelt, und an das Stempelamt jenes Bezirks des lombardisch-venezianischen Königreichs adressirt werden, für welchen sie bestimmt sind; endlich

c.) daß sie allort zu dem Stempelamte gebracht, und bey diesem nach Abnahme des Siegels, und nachdem die Karten mit der Angabe in dem Paße übereinstimmend befunden worden, deren Stempelung auf die vorgeschriebene Art erwirkt werde.

Die im lombardisch-venezianischen Königreiche erzeugten Spielkarten, welche zur Sendung in eines der übrigen Länder des österreichischen Kaiserstaats bestimmt sind, werden dagegen allort bloß mit dem unentgeltlichen Stempel per Pestero bezeichnet, und müssen in diesem der vorgeschriebenen Stempelung und Stempelgebühr unterzogen werden.

Laibach am 5. May 1818.

Franz Kav. Ritter von Gradeneß,

kaisert. königl. Hofrath.

Leopold Freyherr v. Ertel,

kaisert. königl. Subernialrath.

Cirkulare des kaisert. königl. illyrischen Suberniums. (2)

Auf den Findex einer öffentlichen auf einen bestimmten Namen lautenden Obligation ist bloß der 389. §. des bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar.

In Folge des hohen Hofkanzley-Dekrets vom 28. Jänner l. J. Z. 32607 ist der Landesstelle bedeutet worden, daß über die Frage, ob die §. §. 390, 391, 392. und 1468 des bürgerlichen Gesetzbuches auch auf den Findex einer öffentlichen auf einen bestimmten Namen lautenden Obligation anwendbar seye? über Einvernehmung und Einverständnis der k. k. Hofkammer mit der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesessachen die Erklärung dahin gegeben wurde, daß, da Forderungen und Rechte nur durch Verrecht oder Cession übertragen werden können, Schuldscheine und Obligationen aber nur als Zeichen und Beweise über den Bestand der Ersteren zu betrachten sind, im Falle des Findens einer öffentlichen Obligation, welche auf einen bestimmten Namen lautet, also mit hinreichenden Merkmalen den Eigenthümer anzeigt, nur allein der §. 389 des bürgerlichen Gesetzbuches und zwar der erste Absatz desselben, daß nämlich der Findex, wenn aus den Merkmalen der gefundenen Sache, oder aus anderen Umständen der Eigenthümer deutlich erkannt wird, diesem die Sache zurückzustellen schuldig sey, entscheide, daß demnach auch solche öffentliche Obligationen wenn sie gleich auf erdichtete Namen aufgestellt sind, immer von dem Findex dem Eigenthümer zurückgestellt, oder im Falle derselbe nicht bekannt wäre, oder nicht ausfindig gemacht werden könnte, für diesen bey Gericht depositirt werden müssen, und daß in einem solchen Falle die übrigen das Finden verlorener Sachen betreffenden §. §. des bürgerlichen Gesetzbuches, sowohl in Bezug auf den Genus der Interessen, und die Anforderung eines Findexlozes, als auf die Verjährung keine Anwendung haben, sondern dem Findex als negotiorum gestor nur frey stehe, den Ersatz der allenfalls angewendeten Kosten von dem Eigenthümer zu verlangen.

Laibach am 5. May 1818.

Franz Kav. Ritter von Gradeneß,

kaisert. königl. Hofrath.

Leopold Freyherr v. Ertel,

kaisert. königl. Subernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g. (1)

Zur Verpachtung der bei der Jbrjaner Merarial Mahlmühle an dem Nicova Bache, und am Jbrjza-Flusse wird am 3. Juni d. J. bei dem k. k. Kreisamte zu Adelsberg eine Versteigerung abgehalten werden

Die Bedingungen derselben sind folgende:

1. Jede dieser Mahlmühlen wird besonders verpachtet, zur Wissenschaft der Pachtlichen

ten aber bemerkt, daß die bei der Nicoba Mahlmühle befindliche Säge forthin in der Merario-Regie verbleibe, somit der Verpachtung nicht unterzogen werde.

2. Das k. k. Bergoberamt Idria überläßt den Pächtern besagte Mahlmühlen, deren jede 5 Gänge hat, in ihrer gegenwärtigen Einrichtung, und mit den dazu gehörigen Wohngebäuden zur Benützung, and zwar vom 1. August 1818 hiehin 1819.

3. Das Bergoberamt wird den Pächtern die Mühlen nebst dem in dem rückwärts befindlichen Verzeichnisse aufgeführten Fundo instructo übergeben, die Pächter bleiben aber verbunden, nach erloschener Pachtung den Fundo instructum in eben dem guten Zustande zurückzustellen, als sie solchen überkommen werden.

4. Die Pächter sind verbunden, den bedungenen jährlichen Pachtzins in Quartalsraten vorhincin zu bezahlen.

5. Die Wohngebäude, das Gerinne, die Wasser und Kammräder nebst den Drillingen der Mahlmühlen wird das k. k. Bergoberamt als Verpächter repariren, und unterhalten. Die Reparation und Unterhaltung der Einrichtungstücke, und alles übrige ohne Ausnahme, ja selbst die neue Beschaffung der in dem Fundo instructo, welche der Pächter von dem Bergoberamte zum Gebrauche erhalten wird, nicht begriffenen, zur Wahrung erforderlichen Einrichtung hingegen, wird den Pächtern.

6. Den Pächtern ist gestattet in Gemäßheit des bereits bestehenden in beiden Mahlmühlen ange schlagenen Mahlungss-Tarifs von den zur Mahlung kommenden Früchten 3 1/2 Pf. von Hundert, als Mahlohn abzuziehen.

7. Wenn die Pächter die bedungenen Zahlungsfristten nicht genau zuhalten, mehr als den bewilligten Mahlohn abzuziehen oder gründliche Klagen wegen schlechter und verdorbener Mahlung vorkommen sollten, so soll das Bergoberamt befragt seyn, nachdem die Pächter hiezu über schon einmahl werden zurecht gewiesen werden, den Pacht einseitig, mit Einziehung des voraus erlegten quartalsigen Pachtzinses aufzuheben.

8. Die Pächter sind verbunden zur Sicherung des Contractes von jeder einzelnen Mühle eine Kaution mit 200 fl. binnen 14 Tagen nach erfolgter Ratifikation des Lizitations-Protokolls entweder baar, oder in Realitäten zu ersetzen.

9. Den Pächtern steht es nicht zu, unter was immer für einem Vorwande oder Titel, sey es wegen zu großem oder zu kleinem Wasser, wegen Verschwendung oder Verminderung der Population u. s. w. eine Entschädigung, oder Pachtverminderung anzusprechen.

10. Vor Beginnung der Lizitation muß jeder Lizitant ein Reugeld von 50 fl. W. W. erlegen, welches den Pächtersehern nach gelegerter Kaution, den übrigen Lizitanten aber nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden soll. Sollte aber der Pächterseher in der Folge den diesfälligen Contract nicht fertigen wollen, oder die in dem 8. Absätze bedungene Kaution zu legen außer Acht lassen, so ist dieses Reugeld verfallen, und dasselbe fällt dem höchsten Merario zu.

11. Die Bedingungen dieses Lizitations-Protokolls, und der gemachte Weisboth sind nach dem Schlusse der Lizitation für die Pächter sofort verbindend, daß sie nicht mehr zurücktreten können, für das Bergoberamt treten sie aber nur erst nach erfolgter oben Ratifikation in die Wirksamkeit.

12. Nach erfolglicher hohen Ratifikation wird zwischen dem Oberbergamte, und den Pächtern ein öffentlicher Vortrag nach dem Inhalte des Lizitations-Protokolls errichtet werden, zu dessen einem Exemplar die Pächter den classenmäßigen Stempel zu vergüten haben werden.

13. So wie nach beendigter Lizitation kein weiterer wenn auch vortheilhafterer Weisboth mehr angenommen werden wird, so werden auch nur diejenigen zur Lizitation zugelassen werden, welche entweder bekanntlich des Mählhandwerks kundig sind, oder sich hierüber auszuweisen vermögen.

Zum Aufrufspreis werden die gegenwärtigen Pachtshilfinge angenommen, nämlich für die Mahlmühle an der Nicoba, mit Ausschluß der Säge pr. 550 fl.
für die Mahlmühle an der Idria pr. 564 fl.

V e r z e i c h n i s s

des bey den herrschaftlichen Mahlmühlen zu Idria benüblichen Fundi instructio:

Bey der Mahlmühle am Idrijaflusse.

Am Nicobabache.

Weisse Mahlsteine	6 Stück	Weisse Mahlsteine	5 Stück
Schwarze do.	6 —	Schwarze do.	4 —
eisene Steinreise	17 —	eisene Steinreise	10 —
Mühlsteinfassungereise	7 —	do. Mühlstein Spindelstangen	5 —
Schrauben sammt Schlüssel zur		do. Kästen	5 —
Hebung	6 —	do. Mutter	5 —
Hebschrauben	5 —	do. Kränze	3 —
Kammradring	2 —	Wasserräder Wellbaumzapfen	10 —
Seitenspindel-Ring	20 —	do do. Wellbaumringe	35 —
Mühlsteinfassung do.	10 —	Kesselfetten sammt Stangen	1 —
kleine Schäffer mit 6 Ringen	4 —	Beutelkasten	3 —
Mühlstein Spithen	14 —	kleine Truchen	3 —
Nickdammer	2 —	Mühlsteinspitz	19 —
Mühlstein Spindelstangen	6 —	Bruchstangen	1 —
do. Mutter	6 —	Reizmesser	1 —
do. Kästen	6 —	Spannsag	1 —
do. Ringe	24 —	Stemmesen	1 —
Wasserrad Wellbaumring	42 —	Raspelfelle	1 —
do Zapfenblatten	12 —	Handbuecher	1 —
Bruchstangen	1 —	blechene Zimmenter	2 —
Beuteltruchen	3 —	Beutelring	6 —
Kleyentruchen	3 —	Schadhacken	1 —
Kleye-schaffer mit 12 Ringen	7 —		
Speistisch von ahornholz	1 —		
Pocher	1 —		
blechene Zimmenter	3 —		

V e r l a u t b a r u n g . (1)

Da die anzuschaffenden Bekleidungsstücke für die Inquisiten im hiesigen Inquisitionshause, bestehend in:

- 50 Röckel.
- 7 Paar Hosen.
- 50 Leibel.
- 100 Mannshemder.
- 2 Weibshemder.
- 50 Paar Strümpfen.
- 50 do. Schuhe.
- 50 Stück Holzmägen.
- 12 Weiber-Ritteln.
- 12 Weiber-Vortücher und
- 50 Paar Fußschioren laut herabgelanater hoher Suberial-Verordnung von 1724 v.

Nr. 3514 im Wege der öffentlichen Versteigerung beizustellen sind, wozu ein Gesamts-Erfoderniß von 908 fl. 1 kr. W. präliminirt ist, so werden zu diesem Ende alle Untertanungesludigen bey der am 3. Juny I. J. um die 9te Vormittagsstunde in der Amtskanzley des hiesigen k. k. Kreisamtes abzubaltenden öffentlichen Exitation zu erscheinen hiermit vorgeladen, woselbst mittelweil die weitem Exitation-Bedingnisse, wie auch das nähere Détail der Erfodernisse eingesehen werden können.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Lieferung dieser Gegenstände entweder einzeln oder auch im Ganzen verlassen werden wird.

Wom k. k. Kreisamte Laibach am 25. May 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen der Johann Bapt. Hartl'schen Erben, wöber Andreas Daniel Obresa, wegen eines Kapitalsrestes pr. 2500 fl. nebst Zinsen und Unkosten die gerichtliche Festsetzung der gegnerischen auf dem Gute Poppenbach, und in dem Orte Loitsch befindlichen, in die executive gezogenen Fahrnisse bewilliget, und zu diesem Ende hinsichtlich der in Loitsch befindlichen Fahrnisse drei Termine, und zwar der erste am 4. Juni, der zweite am 18. Juni und der dritte am 2. Juli d. J. Vormittag um 9 Uhr im Orte Loitsch mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn die zu veräußernden Effekten weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Termine um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei dem dritten auch unter dem Schätzungswerte gegen so gleich baare Bezahlung verkauft werden würden.

Laibach am 21. April 1818.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des k. k. hiesig ländlich prov. Fiskalraths bekannt gemacht, daß alle jene welche auf die in Verlust gerathene, auf die Filialkirche St. Nicolai zu Obergradiska, Pfarre Krain lautende, 6000 Domest. Obligation No. 61. ddo. 1. Febr. 1818. pr. 50 fl., aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Rechte hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß bey diesem Gerichte anhängig machen sollen, als im widrigen nach fruchtlosem Verlauf dieser gesetzlichen Frist gedachte, in Verlust gerathene, öffentliche Fondsobligation auf weiteres Ansuchen des Fiskalraths für kraftlos, und getödet erklärt, und die Ausfertigung eines neuen Schuldenbriefes veranlaßt werden wird. Laibach den 13. Juny 1817.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain dem Andreas Jenko, einseßlich gewesenen Privatwirthschafts-Beamten zu Mannsburg in Oberkrain mittels gegenwärtigen Edikts zu erinnern, es habe wider ihn bey diesem Gerichte das k. k. Fiskalrath in Vertretung der Armen in der Pfarre Rich und Dr. Andreas Legat als Exekutor des Franz Mojovic's Pfarreß zu Rich wegen Rückzahlung der laut Schuldscheins vom 15. Februar 1810 schuldigen 400 fl. Bankozettel oder reducirt, 100 fl. N. G. anamt Zinsen die Klage eteingebracht, und um gerechte richterliche Hülfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsetzung auf den 3. August k. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt wurde.

Das Gericht, dem der Ort des dermaligen Aufenthalts des Geklagten unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Erfabr und Ansuchen den hierortigen Gerichtsadvokaten Fr. Maximilian Wurzbach als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Andreas Jenko wird dessen durch dieses Edikt zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaltig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verteidigung dießsam finden würde, müssen er sich die aus seiner Verabläumung entstehenden Folgen selbst betrimessen haben wird. Laibach den 1. May 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

Gewölß, Magazin, und Wohnungen zu vermietthen.
In dem Hause Nr. 262 am Plage sind zu vergebhen, ein geräumiges, trockenes Gewölß auf die Gassenseite, dann ein großes Magazin rückwärts, und eine schöne Wohnung im 1ten Stocke, feiner in der Volland-Strasse Nr. 56 eine kleinere Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Speisegewölß, Keller, und Holzleg. Liebhaber belieben bey dem Eigenthümer in Nr. 262 anzufragen.

Realitäten-Verkauf. (1)

Im Bezirke von Gottschee ist die einst gewesene Andreas Wittjische Realität zu Kerndorf: krainerisch na Mlake: sub Conscript. Nro. 13 ganz schuldenfrey täglich bis 24 Juny d. J. aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch auf verträgmaßige Jahre entweder im ganzen, oder einzelweise zu verpachten.

Nach Verlauf dieses Termins aber hat der Verkauf, oder die Verpachtung aus der freyen Hand nicht mehr statt, sondern die genannte Realität wird dann am 13. July d. J. im Orte zu Kerndorf auf obbestimmte Art, je nachdem sich Kauf- oder Pachtliebhaber einfinden sollten, öffentlich versteigert werden.

Sollte die mehr gedachte Realität bis 24. Juny d. J. auf ein- oder die andere Art aus freyer Hand an Mann gebracht werden; so wird dieses, um die Licitanten vor unnützen Wegen und Reisekosten zu schonen, eben auch vorläufig durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht werden.

Beschreibung dieser Realität.

Diese liegt ein halbe Stunde vor der Stadt Gottschee nächst der Laibachers Hauptstraße gerade an der Seitenstraße, die von der genannten Hauptstraße den nächsten Zug und Anschluß an die neu zu befahren eröffnete speculative Straße über Nassthal nach Tschernembl und Karlstadt hat.

Das Haus biethet daher für ein Wirths- und Einkeh-Haus, für den Handel und Wandel, vorzüglich für Wein Getraid, und Heu ein m bwerbsamen Mönne mehrere speculative Vortheile dar. Es ist gemauert zwey Stockwerke hoch, mit mehreren Zimmern, Behältnissen, und Wirthschafts-Gebäuden versehen. Dazu gehören mehrere mit 34 rustical Habe sub Reccific. Nro. 146 et 147 et 172 beansagte, gleich an dem Hause liegende fruchtbare und gegenwärtig wohl kultivirte Grundstücke, die weder steinig, oder sandig, noch leimig oder morastig, sondern vor guten Aeba, auf ebenem flachen Lande für einen Liebhaber der compendiosen Aekonomie dieser Gegend reizbar, und für seine Bemühungen dankbar sind. Es hat weiters diese Besizung hinlänglich Baufeld, groß und guten Aekeswachs, mehrere eigenthümliche in der Nähe und Ebene liegende Fahrenach, und Einstreu-Antheile. Das freye Behölzungerecht für das Brenn- und Bauholz, dann das gemeinschaftliche Antheilrecht von mehreren Stunden im Umkreise.

Sie hat auch das speculative, daß sich auf derselben 3 Bauern gesetzlich ansiedeln, sichern, und leben können, weil sie sowohl in Hinsicht der Menge der einzelnen fruchtbaren Grundstücke und Gerechtsamen nach dem neuen Conscriptions-System, als auch der ehedigen Vorschrift gemäß, da sie aus drey verschiedenen einzeln rektifizirten viertl. Hüben zusammengesetzt ist, zur Trennung qualifiziret sey.

Die Gegend ist gesund und anmuthig, hat beständiges gesundes Wasser. Die Pfarrkirche und Mahlmühlen sind in der Nähe am ebenen trocknen Zugange.

Liebhaber können die Verkaufs- u. Verpachtungsbedingnisse täglich im Orte Kerndorf einsehen und sie mündlich erfahren, auch von der Realität local Augenschein nehmen.

Kerndorf am 12. May, 1818.

(Zur Verlage Nro. 42.)

Es sey über Ansuchen der Johann Bapt. Hartl'schen Erben, wöher Andreas Daniel Obresa, wegen eines Kapitalsrestes pr. 2500 fl. nebst Zinsen und Unkosten die gerichtliche Festsetzung der gegenwärtigen auf dem Gute Poppenbach, und in dem Orte köstlich befindlichen, in die executive gezogenen Fahrnisse bewilliget, und zu diesem Ende hinsichtlich der in Loitsch befindlichen Fahrnisse drei Termine, und zwar der erste am 4. Juni, der zweite am 18. Juni und der dritte am 2. Juli d. J. Vormittag um 9 Uhr im Orte Loitsch mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn die zu veräußernden Effekten weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Termine um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden können, solche bei dem dritten auch unter dem Schätzungswerte gegen so gleich baare Bezahlung verkauft werden würden.

Laibach am 21. April 1818.

Bekanntmachung.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des k. k. hiesig ländlich prov. Fiskalamts bekannt gemacht, daß alle jene welche auf die in Verlust gerathene, auf die Piltalkirche St. Nicolai zu Obergradtscha, Pfarre Neum lautende, 6050 Domest. Obligation No. 61. ddo. 1. Febr. 1818. pr. 50 fl., aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Rechte hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß bey diesem Gerichte anhängig machen sollen, als im widrigen nach fruchtlosem Verlaufe dieser gesetzlichen Frist gedachte, in Verlust gerathene, öffentliche Forderung auf weiteres Ansuchen des Fiskalamts für kraftlos, und getödet erklärt, und die Ausfertigung eines neuen Schuldbriefes veranlaßt werden wird.

Laibach den 13. Juny 1817.

Verlautbarung.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain dem Andreas Jenko, ehemals gewesenem Privatwirthschafts-Beamten zu Mannsburg in Oberkrain mittels gegenwärtigen Edikts zu erinnern, es habe wider ihn bey diesem Gerichte das k. k. Fiskalamt in Vertretung der Armen in der Pfarre Lich und Dr. Andreas Legat als Cassaner-Exekutor des Franz Rejoviz's Pfarrereis zu Lich wegen Rückzahlung der laut Schuldscheins vom 15. Februar 1810 schuldigen 400 fl. Bankozettel oder reducirt 100 fl. U. G. samt Zinsen die Klage eingebracht, und um gerechte richterliche Hülfe gebetten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsetzung auf den 3. August k. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt wurde.

Das Gericht, dem der Ort des demnachstigen Aufenthaltes des Geklagten unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Maximilian Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländen bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Andreas Jenko wird dessen durch dieses Edikt zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachtragshaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verteidigung nützlich finden würde, massen er sich die aus seiner Verabläumdung entstehenden Folgen selbst betrimessen haben wird.

Laibach den 1. May 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

Gewölbe, Magazin, und Wohnungen zu vermieten.

Zu dem Hause Nr. 262 am Plage sind zu vergeben, ein geräumiges, trockenes Gewölbe auf die Gassenfronte, dann ein großes Magazin rückwärts, und eine schöne Wohnung im 1ten Stocke, ferner in der Villana - Gasse Nr. 56 eine kleinere Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Speisgewölbe, Keller, und Hofleg. Liebhaber belieben bey dem Eigenthümer in Nr. 262 anzufragen.

Realitäten-Verkauf. (1)

Im Bezirke von Gottschee ist die einst gewesene Andreas Wittwische Realität zu Kerndorf: krainerisch da Mlake; sub Conscript. Nro. 13 ganz schuldenfrey täglich bis 24. Juny d. J. aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch auf vertragmäßige Jahre entweder im ganzen, oder einzelneise zu verpachten.

Nach Verlauf dieses Termins aber hat der Verkauf, oder die Verpachtung aus der freyen Hand nicht mehr statt, sondern die genannte Realität wird dann am 13. July d. J. im Orte zu Kerndorf auf obbestimmte Art, je nachdem sich Kauf- oder Pachtliebhaber einfinden sollten, öffentlich versteigert werden.

Sollte die mehr gedachte Realität bis 24. Juny d. J. auf eine oder die andere Art aus freyer Hand an Mann gebracht werden; so wird dieses, um die Licitanten vor unnützen Wegen und Reisekosten zu schonen, eben auch vorläufig durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht werden.

Beschreibung dieser Realität.

Diese liegt ein halbe Stunde vor der Stadt Gottschee nächst der Laibachers Hauptstraße gerade an der Seitenstraße, die von der genannten Hauptstraße den nächsten Zug und Anschluß an die neu zu befahren eröffnete speculative Straße über Rasselthal nach Tschernembl und Karlstadt hat.

Das Haus biethet daher für ein Wirths- und Einkehr-Haus, für den Handel und Wandel, vorzüglich für Wein Getraid, und Heu ein in bewerbsamen Manner mehrere speculative Vortheile dar. Es ist gemauert zwey Stockwerke hoch, mit mehreren Zimmern, Behältnissen, und Wirthschafts-Gebäuden versehen: Dazu gehören mehrere mit 314 rustical Hube sub Recalcic. Nro. 146 et 147 et 172 beansagte, gleich an dem Hause liegende fruchtbare und gegenwärtig wohl cultivirte Straßstücke, die weder steinig, oder sandig, noch leimig oder morastig, sondern vor guten Aeba, auf ebenem flachen Lande für einen Liebhaber der compendiosen Aekonomie dieser Gegend reizbar, und für seine Bemühungen dankbar sind. Es hat weiters diese Besizung hinlänglich Baufeld, groß und guten Klee- und Wachs, mehrere eigenthümliche in der Nähe und Ebene liegende Fahrenach, und Einstreu-Antheile. Das freye Behölzungrecht für das Brenn- und Bauholz, dann das gemeinschaftliche Antheilrecht von mehreren Stunden im Umkreise.

Sie hat auch das speculative, daß sich auf derselben 3 Bauern gesetzlich ansiedeln, sichern, und leben können, weil sie sowohl in Hinsicht der Menge der einzelnen fruchtbaren Grundstücke und Gerechtsamen nach dem neuen Conscriptions-System, als auch der ehedinigen Vorschrift gemäß, da sie aus drey verschiedenen einzeln rectifizirten viertl. Huben zusammengesetzt ist, zur Trennung qualifiziret sey.

Die Gegend ist gesund und anmuthig, hat beständiges gesundes Wasser. Die Pfarrkirche und Mahlmühlen sind in der Nähe am ebenen trocknen Zugange.

Liebhaber können die Verkaufs- u. Verpachtungsbedingnisse täglich im Orte Kerndorf einsehen und sie mündlich erfahren, auch von der Realität local Augenschein nehmen.

Kerndorf am 12. May, 1818.

(Zur Verflage Nro. 42.)

Bekanntmachung. (1)

Am 1. Juny 1818 wird in der Amtskanzley der k. k. Bantalfondsherrschaft Adelsberg Vormittag von 9 bis 12 Uhr die diezherrschaftliche und Siccher Forstner Fischerey Lizitando auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Verwalt. Amt der k. k. Bantalfondsherrschaft Adelsberg am 19. May 1818.

Getraide Verkauf.

Bei der k. k. Staatsherrschaft Nischeitatten sind mit Bewilligung der Wohlw. k. k. Staats-Güter-Administration bey 200 Megen Weizen, bey 500 Megen Haber, und bey 200 Megen gemischtes Getraide, nämlich halb Korn halb Sers, in kleinen oder größern Parthien außer Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und sollte dieses Getraide Vorrath bis 1. künftigen Monats Juny außer Versteigerung nicht verkauft werden, so wird derselbe am 10. Juny d. J. auf dem hiesigen Getraidekasten Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in Parthien von 10 bis 50 Megen nach Wunsch der Kauflustigen im Wege der öffentlichen Versteigerung hindanngegeben. Kauflustige können die Preise und Qualitäten dieses Getraides bey diesem Verwaltungsamte täglich einsehen, und werden vor der obangekündeten Versteigerung, zum Beschlusse des Kaufs, oder an dem obgetagten Versteigerungstage mit der Bemerkung höflichst vorgeladen, daß wenn dieses Getraide vor der anberaumten Versteigerungstagung verkauft werden sollte, die Widerrufung der Versteigerung durch dieses Zeitungsblatt kund gemacht wird.

Staatsherrschaft Nischeitatten den 10. May 1818.

Versteigerung 113 Hube in Burgstall. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Jakob Starre in Probatzche wider Franz Gufill in Burgstall wegen schuldigen 300 fl. samt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbiethung der dem Gute Burgstall zuzubaren, gerichtlich auf 244 fl. geschätzten 113 Hube im Dorfe Burgstall H. Z. 38 des Schuldners Franz Gufill gewilligt, und hierzu drey Termine, nemlich der Tag auf den 17. Juny, 15. July, und 17. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube, mit dem Besage bestimmt worden seye, daß wenn die 113 Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 15. May 1818.

Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland, Neustädter-Kreises, wird Febermann bekannt gegeben: Es sey auf wiederholtes Anlangen des Joseph Panian zu Winkel in die executive Veräußerung, der sein im Bruder Johann Panian ebenda-gelegene Vermögens-Hälfte, bestehend, in einem Mühlenantheile, von zwei Mühlensteinen, 18 Kaufrechtshube der Herrschaft Pölland dienstbar, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einen Weingarten zu Langberg, nebst Keller, und der übrigen Wayer- und Bauerneinrichtung, wegen behaupteten, und bei der verweigerten Abtretung der Vermögenshälfte vom 24. April 1815 bis 3. März 1818 aufgelaufenen Familien-Lebensunterhalts pr. täglich 2 45 kr. zusammen 794 fl. 30 kr. N. E. und Urtheilskosten pr. 43 fl. 29 kr. gewilliget worden. Nachdem zu diesem Ende drei Versteigerungstagungen, als am 15. Juny, am 15. July, und am 17.

August 1818 jedesmahl früh um 9 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß wenn das ganze Real- und Mobilar-Vermbgen, weder bey der ersten, noch zweyten Tagssagung, um den Schätzungswert pr. 809 fl. 20 fr. an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten, auch unter dem Schätzungswert hinbangegeben werden würde; so haben alle jene, welche dieß käuflich an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen und Stunde im Orte Winkel zu erscheinen.

Bezirksgericht Pöbünd am 13. May 1818.

Bekanntmachung. (1)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Joseph Ehardt zu Triesk, um Einberufung und sohiniger Todeserklärung seines, den 1ten April 1802 zum 1. Triesker Landwehr-Bataillon zweyter Jäger-Kompagnie eingetheilten, und im Feldzuge 1809 seit 20. May 1809 als vermißt, in Abgang gebrachten Sohnes Johann Ehardt hierorts gebethen. Da man nun zum Kurator dieses Abwesenden, den Herrn Johann Terpin, resignirten Verwalter und Bezirks-ommissarius zu Gottschee gerichtlich aufgestellt hat, so wird ihm dieß hiermit bekannt gemacht, und derselbe oder dessen Erben oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Edikts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte um so gewiß erscheinen, und sich legitimiren sollen, als widrigenfalls man nach Verlauf dieser Zeit zu der Johann Ehardtischen Todeserklärung schreiten, und dann sein Verlaß-Kapital pr. 100 fl. N. E. den sich meldenden Erben gesetzlich einantworten werde. Bezirksgericht Gottschee am 11. April 1818.

Verlautbarung. (1)

Vom Bezirksgerichte Herzogthums Gottschee im Neustädter-Kreise wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Paul Seemann, Cessionde des Peter Gruber aus Wafers wegen schuldigen 122 fl. 28 3/4 fr. dann Interesse pr. 64 fl. 14 kr. und Urtheilskosten pr. 8 fl. 37 kr. N. E. in die executive Feilbietung, der dem Anton Schager gehörigen, zu Suchen liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Ref. Nr. ein-dienenden Serdkuhube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, welche Realität auf 130 fl. N. E. gerichtlich geschätzt wurde, gewilliget, und zur Vornahme der dießfälligen Versteigerung der 16. May, der 16. Juny, und der 16. July d. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Suchen mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, wenn besagte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung, um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinbangegeben werden würde.

Diesemnach werden die sämtlichen Kauflustigen an besagten Tagen und Stunden dahin zu erscheinen verständiget. Bezirksgericht Gottschee am 25. April 1818.

Bey der ersten Lizitation ist kein Kauflustiger erschienen.

Bekanntmachung. (1)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee im Neustädter-Kreise, wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Herrn Urban, und Georg Perko als Testaments-Erben der seel. Frau Franziska Bononi zu Gottschee, wegen schuldigen 139 fl. 46 fr. N. E. sammt Sprocentigen Interessen, und Gerichtskosten in die öffentliche Feilbietung des in die Execution gezogenen, dem Jakob und Agnes Fink eigenthümlichen im Dorfe Wolgern liegenden, und auf 250 fl. N. E. gerichtlich geschätzten 466tel Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sub Conscrip. No. 23 wegen Abgang andern Mobilarvermbgens gewilliget worden.

Zu dem Ende werden drey Feilbietungstagssagungen und zwar die erste auf den 17. Juny, die zweyte auf den 17. July, und die dritte auf den 17. August 1818 jedesmahl früh um 9 Uhr mit dem Anhange einberannt, daß; wenn die 466tel. Hube sammt An- und Zugehör bey der ersten, oder zweyten Tagssagung nicht um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten Feilbietungstagssagung auch unter der Schätzung hinbangegeben werden wird, wozu alle Kauflustigen an obbestimmten Tagen im Orte Wolgern zu erscheinen eingeladen sind.

Bezirksgericht Gottschee am 18. May 1818.

Bekanntmachung. (1)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey von hier aus auf Ansuchen des Handlungshauses J. Hants et Compagnie zu Wien unter Vertretung des Herrn Dr. Repesich zugleich Hof- und Gerichts-Advokaten zu Laibach in die executiv Feilbietung, der dem Johann Jonke zu Hornberg, eigenthümlich angehörigen, gerichtlich auf 180 fl. geschätzten, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nr. 407 einbienenenden 1/4tel Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 400 fl. W. W. c. s. c. gewilliget, und zu dem Ende der 12. Juny, der 13. July, und der 12. August 1818 jedesmal frühe um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese Versteigerung weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerungstagung um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, sie bey der dritten auch unter demselben hindanngegeben werden würde.

Diesemnach haben alle jene, welche die obenerwähnte Hube käuflich an sich zu bringen gedenken, sich am obbestimmten Tage und Stunde im Orte Hornberg einzufinden.

Bezirksgericht Gottschee am 7. May 1818.

E d i k t. (2)

Vom Bez. Gerichte Herzogthum Gottschee, wird hiemit Jedermann zur Wissenschaft gebracht: daß auf wiederholtes Anlangen des Handlungshauses J. Hants et Compagnie zu Wien durch Hrn. Dr. Repesich Hof- und Gerichts-Advokaten zu Laibach, vor dem Michel Verderber zu Windischdorf angehörige, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. No. 92, einbierende 1/16. und sub Rectif. No. 87 ebenfalls diensthare 1/16. Urb. Hub-Grund zu Windischdorf, wegen behaupteten 140 fl. im Executionswege, durch öffentliche Licitation verkauft werden wird.

Nachdem hierzu drei Termine und zwar der 13. Juny, der 14. July, und der 13. August 1818 mit dem Anhange bestimmt worden, und daß, im Falle obige zwei Hubtheile bei der ersten und zweyten Feilbietung, um den Schätzungswerth pr. 160 fl. nicht verkauft werden könnten, sie bei der dritten auch unter demselben hindann gegeben werden würden. So werden alle Kauflustigen an oberwähnten Tagen jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte Windischdorf zu erscheinen hiermit verständiget, wo sie auch die dießfälligen Bedingungen vernehmen können.

Bez. Gericht Gottschee am 7. Mai 1818.

Versteigerung 1 1/2 Hube in Podobenim. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Mathias Jellouschan, Vormundes der minderjährigen Misa Oblack, wider die Johann Oblack'sche Verlassenschaft, wegen schuldigen 621 fl. 57 3/4 kr. W. W. in die executiv Feilbietung der, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nr. 925 zinsbaren, gerichtlich auf 454 fl. 30 kr. und mit Fundo instructo auf 461 fl. 9 kr. geschätzten 1 1/2 Hube des Johann Oblack in Podobenim H. 3. 7 gewilliget, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 6. April, 6. May, und 8. Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seyn, daß, wenn die Hube sammt Fundo instructo, weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird. Die Bedingungen können in der Gerichtskanzley eingesehen oder Abschriften genommen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 3. May 1818.

Anmerkung. Bey der ersten, und zweyten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Haus - Verkauf. (3)

Das Nejsche Haus No. 10 am Platz ist aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber können das Nähere entweder bey dem Eigenthümer selbst oder bey Herrn Anton Grineis im zweyten Stocke rückwärts im nämlichen Hause erfahren.

E d i k t. (2)

Von dem Magistrate der k. k. Landesfürstl. Kreisstadt Marburg in Steiermark wird hiemit bekannt gemacht, daß die am 9. Juni d. J. bestimmt gewesene Versteigerung des zum Katharina Sebegg Verlass gehörigen Guts Manerberg im Eilker Kreise auf den 21. Juli 1818 mit dem vorigen Anhange überlegt worden sey.

Magistrat Marburg den 3. May 1818.

Binzig Häuscher m. p. Bürgermeister.

Joseph Krobach m. p.

Anton Samillschegg m. p.)

Magistratsräthe.

M a d r i d t. (2)

Im Zweyerischen Hause Nr. 27 in der Gradisch Vorstadt werden 2 Zimmer im 2ten Stock monatlich oder halbjährig vermietet. Das Nähere dießfalls erfährt man im Hause selbst.

Einberuffungs - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Kaspar Podwoj in Unterplanina wohnhafter Bauer um Einberuffung und sohinige Todeserklärung seines vor sechs Jahren zum französisch-illyrischen Regimente als Rekrut gestellten Schwagers Johann Werchar gebeten. Da man nun hierüber den hiesigen Grundbesitzer Stephan Surmann als Vertreter dieses Johann Werchar aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht. Zugleich auch derselbe oder seine Leibbeserben, oder Efforairen, mittels gegenwärtigen Edikts dergestalt einberuffen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte erscheinen, und sich legitimiren sollen, als im widrigen gedachter Johann Werchar für todt erklärt, das ihm gehörige Vermögen abgehandelt, und seinen hierorts bekannten, und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Haasberg am 13. Jänner 1818.

Einberuffungs - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Helena Podwoj nun verhebelichte Suppan in Oberplanina wohnhafte Bäuerin um Einberuffung und sohinige Todeserklärung ihres vor 6 Jahren zum französisch-illyrischen Regimente als Rekrut gestellten Stiefbruders Johann Widrich gebeten.

Da nun hierüber der hiesige Grundbesitzer Andre Widrich als Vertreter dieses Johann Widrich aufgestellt wurde, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe, oder seine Leibbeserben, oder Efforairen mittels gegenwärtigen Edikts dergestalt einberuffen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte so gewiß erscheinen, und sich legitimiren sollen, als im widrigen gedachter Johann Widrich todt erklärt, das ihm gehörige Vermögen abgehandelt, und seinen hierorts bekannten, und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Haasberg am 13. Jänner 1818.

Z e i t b i e t h u n g s - E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiezu kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Jakob Gostitsch vulgo Fortuna v. Loisch de pres. modicino Nr. 507 in die öffentliche executive Versteigerung der dem Joseph Subert eigenthümlich gehörigen, in Unterplanina liegenden, dieser Herrschaft unter Nekt. Nr. 68 1/2 stoben 1/2 Hube, des Hauses sub Conscrip. Nr. 134 sammt An- und Zugehör im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 3288 fl. oberschuldigen 230 fl. 32 1/2 kr. dann Interessen und Gerichtskosten gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 15. Juny, 15. July, und 17. Aug. jedesmahl um 10 Uhr früh in dieser Gerichtskanzley mit dem Besatze anberaumt wurden, daß falls die 1/2 Hube sammt An- und Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Zeitbietung um den Schätzungswert, und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solte bey der

britten auch unter der Schätzung hindangegeben wärbe, so werden die Kauflustigen mit dem Antrage zur Licitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts täglich einzusehen sind.

Bezirksgericht Haagsberg am 13. May 1818.

Feilbietungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Martin Grabsojiz von Wipbach als Cessionär des Herrn Dominik Jozulli von eben da, und dieser des Joseph Bouck von Ersell wegen schuldigen 106 fl. 22 kr. 3 pf. M. W. c. s. c. die öffentliche Feilbietung, des dem Balthauser Weßeneu von Ersell gehörig und auf 560 fl. M. W. geschätzten Realitäten, genannt Weingarten Planinach, Weingarten Pohhouza, Weingarten Sgcinech, dann 154 kaufrechtlichen Subtheile, foltes der Herrschaft Wipbach zinsbar im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine und zwar für den ersten der 15. May, für den zweyten der 15. Juny und für den dritten der 15. July d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten, weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten und letzten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so werden die allenfalls darauf intabulirten Gläubiger sowohl, als die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen frühe um 9 Uhr in loco Ersell zu erscheinen, mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen hieramts sündlich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 13. April 1818.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf neuerliches Ansuchen des Herrn Franz Mathias Klander k. k. Postmeister zu Neumarkt, wegen schuldiger 310 fl. 36 kr. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Casper Tharmann respective dessen Besignatfolger Peter Koblek gehörigen in St. Anna liegenden, der Herrschaft Neumarkt hiengäharen, auf 2502 fl. 30 kr. gerichtl. geschätzten sogenannten Spizhek-Hube, dann des auf 9 fl. 38 kr. geschätzten Fahrnisvermögens, gewilliget worden. Da man zur Vornahme dieser Feilbietung 3 Termine, nämlich den 11. April, den 12. May und den 11. Juny d. J. jedertzt Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realität, mit dem Besatze bestimmt hat, daß wenn bei der ersten oder zweyten Feilbietungstagsatzung vorgesezte Hube, deren Verkauf auch theilweise, je nachdem es vortheilhafter seyn wird, wied vorgezogen werden, nedst den Fahrnissen um den Schätzung, oder Mehrbetrag nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bei der 3. auch unter demselben hindangegeben werden: — so werden hiezu alle Kauflustigen, welche in die dießfälligen Licitationsbedingungen hierorts zu den gewöhnlichen Amtsstunden Einsicht nehmen können, so wie vorzüglich die intabulirten Gläubiger vorgeladen.

Bezirksgericht Neumarkt am 10. März 1818.

Anmerkung. Weder zur ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung ist ein Kauflustiger erschienen.

Bekanntmachung. (2)

Vom Bezirksgerichte Kreutzberg wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Am das Vermögen des am 21. April 1818. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Joseph Jemoy gewesenen Halbhübler und Unterrichter, in der hierortigen Gemeinde Wanzthal, Pfarr St. Helena erheben, und den dießfälligen Verlaß abhandeln zu können, werden hiedurch nicht nur diejenigen, welche auf solchen einen Anspruch zu stellen vermögen, sondern auch jene, welche dahin schulden, angewiesen, ihre Forderungen so gewiß bei der auf den 6. Juny 1818 Vormittag um 9 Uhr in hierortiger Gerichtskanzlei anberaumten Liquidationstagsatzung anzumelden, und geltend zu machen, die Schulden aber genau anzugeben, als widrigens ohne Rücksicht auf die erstern der Verlaß abgehandelt, gegen letztere hingegen zwangsmäßig eingeschritten werden wird.

Bez. Gericht. Kreutzberg am 26. May 1818.

General-Kommando-Versteigerung. (3)

Nach Inhalt eines herabgelangten hohen kriegsgeräthlichen Auftrages müssen die in der hiesigen Militär-Verpflegungs-Magazinen vorräthig erliegenden Brod- und Hartfuttermittel im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Die diesfälligen Vorräthe bestehen; und zwar:

in der Hauptstation Graz	in 1017 2764 Mch. Weizen,	6480 Mch. Korn,	und 5891 Mch. Hafer.
• • do. Bruck	106 20f..	do. 584 36f..	do. 517 59f64 do.
• • Filial do. Leoben	10 36f..	do. 48 39f..	do. 228 1f.. do.
• • Haupt do. Marburg	564 52f..	do. 3197 3f..	do. 3208 44f.. do.
• • Filial do. Pettau	98 10f..	do. 992 57f..	do. 1313 27f.. do.
• • do. do. Radkersburg	213 38f..	do. 2319 50f..	do. 1380 51f.. do.
• • Haupt do. Zilli	1201 21f..	do. 5469 6f..	do. 7201 56f.. do.

Und die diesfällige Versteigerung wird zu Graz am 4. Juny, zu Bruck am 1. Juny, zu Leoben am 27. May, zu Marburg am 14. Juny, zu Pettau am 3. Juny, zu Radkersburg am 12. Juny und zu Zilli am 11. Juny 1818 dergestalt vorgenommen werden, daß, wenn in ein oder der andern Station bey dieser ersten von obigem Dato durch 3 nach einander folgende Tage von früh 8 bis 12 Uhr Mittags, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr fortdauernde Lizitation der vorhandene Natural-Vorrath nicht ganz zum Verkaufe gebracht werden sollte, in den ersten 3 Tagen der darauf folgenden Woche mit der Versteigerung so lange fortgesetzt werden würde, bis der Vorrath gänzlich an Mann gebracht seyn wird.

Um übrigens den Ankauf dieser Früchte Jedermann zu erleichtern, und hieran auch minder vermögliche, oder nur kleinerer Frucht-Quanten bedürftige Partheyen Theil nehmen zu lassen, so werden diese Körner-Sattungen in Partheyen von 5, 10, 20, 50, bis höchstens 100 Megen zum Verkaufe ausbeboten werden, und nur für den Fall, daß sich an ein und dem nämlichen Versteigerungsorte und Tage, mehrere Abnehmer für größere Partheyen bey der Lizitations-Kommission melden sollten, ist letztere besetzt, die Versteigerung größerer Partheyen, vornehmen zu lassen, welche jedoch den bestehenden Vorrath nicht ganz dem detail Verkaufe entziehen dürfen.

Uebrigens muß jeder Ersteher einer Fruchtparthey seinen Meistboth sogleich baar in Händen der Lizitations-Kommission erlegen, und das erkaufte Natural-Quantum binnen längstens 3 Tagen aus den Verpflegungs-Magazinen verläßlich abholen.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weißenseis werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des vor beyläufig 38 Jahren im Markte Weißenseis ohne letztwillige Testirung verstorbenen Andreas Rauter, Haus- und Realitäten-Besitzer daselbst, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 12. Juny l. J. Nachmittags um 3 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersbesagte Verlassenschaft an die Intestatenerben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weißenseis zu Kronau den 13. May 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weißenseis zu Kronau werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 1. May 1801 zu Kronau ohne Testament mit Tode abgegangen n B. Franz Wraf, gewesenen Haus- und Realitäten-Besitzer ebendasselbst, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken sind, zur Anmeldung desselben auf den 16. f. M. Juny d. J. früh Morgens um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung oberwährent Verlassenschaft an die Intestatenerben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weißenseis zu Kronau den 13. Mai 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an nachstehende Verlassenschaften, als:

a) Des am 22. Nov. 1817 zu Wutzen ohne lechtwillige Anordnung verstorbenen Georg Saker, gewesenen Einwohners alda;

b) Des im Jahre 1816 zu Moistrana mit Rücklassung einer lechtwilligen Testierung verstorbenen Andreas Wettel, gewesenen Haus- und Realitäten-Besizers ebenadelfbst, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 12. Juny l. J. früh Morgens um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kronau zu erscheinen vorgeladen; widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersterwähnter Verlassenschaft an die Intestaterrben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 12. May 1818.

A n n o u n c i a t i o n e s. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Kaiserbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Kusner, Curatoris ad actum der Lorenz Kregerischen Kinder von Klatsche in die Aufsertigung des Anordnungs-Edikts, hinsichtlich der von den Eheleuten Anton und Maria Stoll am 3. April 1783 ausgestellt, am 12. May nächstlichen Jahrs auf das in der Kapuziner-Vorstadt alhier sub Nr. 57. neue. Nr. 36. intabulirten, und auf Johann Baptist Detoni lautenden Schuldscheins pr. 1000 fl. 4 q. pt. gewilligt worden: es werden demnach alle jene, welche auswas immer für einem Rechtstitel einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn verurtheilen, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldbrief auf weiteres Mahlangen des Lorenz Kregerischen Kindern Curators Herrn Dr. Kusner für gültig erklärt, und in die zu bitende Extabulation desselben gewilligt werden wird. Laibach den 17. Nov. 1818.

V e r l a s s. A n m e l d u n g. (3)

Von dem k. l. Bezirksgerichte Idria als Abhandlungs-Instanz werden alle jene, welche auf den Nachlaß des im Monate Juny v. J. ohne lechtwilliger Anordnung verstorbenen ledigen Johann Layne gemeinhin Joany, gewesenen Krämer zu Oberkanomla wohnmrs. für Forderungen zu stellen vermeinen, vorgeladen, daß sie solche bey der zu diesem Ende auf den 16. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr in d. hiesiger Amtskanzl. v. bestimmten Tag. s. s. so gewiß anmelden, und rechtshaltig dorthin sollen, als weitershin der fädliche Nachlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den sich erklärten gesetzlichen Erben eingewantwortet werden würde. K. l. Bezirksgericht Idria am 12. May 1818.

V o r r u f u n g. (3)

der Elisabeth Veer'schen Verlass. Ansprecher.

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Mürkendorf werden alle jene, die auf den Verlass der zu Perau bey Stein am 12. May 1816 verstorbenen Elisabeth Veer gebornen Pernouscheg vulgo Ternouz einen Anspruch zu machen haben, vorgeladen, selben am 16. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr so gewiß vor diesem Gerichte zu Protokoll anzumelden, als widrigens der Verlass geschlossen, und den bekannten Erben eingewantwortet werden würde. Bezirksgericht Staatsherrschaft Mürkendorf am 15. May 1818.

V e r l a s s. A n m e l d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal werden alle jene, welche auf den Verlass des im Dorfe Allobertaibach Haus Nr. 11. verstorbenen Barthelma Nagade, Inwohner alda, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen vorgeladen, solchen bey der diesfalls auf den 8. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagelagna so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzutun, als widrigens dessen Verlass ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantwortet werden wird. Freudenthal den 15. May 1818.